

Dr. Thomas Petri:

Das Volkszählungsurteil



Entscheidungsmaßstab: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung
aller staatlichen Gewalt.“

Art. 2 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,
soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen
die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz ver-
stößt.“

Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG:

Weites Verständnis. Keine Begrenzung der
Verfassungsnorm auf einen ideellen Bereich.

Bundesverfassungsgericht arbeitet bereits sehr früh (1957)
verschiedene Bereiche der „Persönlichkeitsentfaltung“ heraus:

- Handlungsfreiheit („jeder kann tun und lassen, was er will“)
- Persönliche Entfaltungsfreiheit
(Sphären: Unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit,
Intim-/Privatsphäre, Sozialsphäre/„Außenwelt“)

Mikrozensus:

Recht des Einzelnen darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Bereits die statistische Erhebung von Daten kann insoweit das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen.

Solche Beeinträchtigungen sind aber im überwiegenden Gemeinwohlinteresse hinzunehmen, wenn insbesondere

- a) nicht der absolut zu schützende Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist,
- b) eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht

(BVerfGE 27, S. 1 <6>)

Schutz vor Einsicht des Staates in Arztkarteien:

Karteikarten haben am Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen vor dem Zugriff der öffentlichen Gewalt teil.

„Vielmehr verdient ganz allgemein der Wille des Einzelnen Achtung, so höchstpersönliche Dinge wie die Beurteilung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt vor fremdem Einblick zu bewahren.“

(BVerfGE 32, S. 373 <380> - Arztkartei. Vgl. auch BVerfGE 44, S. 353 <372> - Suchtberatungsstelle)

Berichterstattung durch Presse:

„Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen.“

Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten:

Grundrechtsschutz wirkt nicht nur als Abwehrrecht gegenüber Staat, sondern ist auch als Auslegungsmaßstab zwischen Privaten zu beachten. Hier: Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht.

(BVerfGE 35, S. 202 <220 f.> - Lebach)

Entwicklungsoffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen „benannten“ Freiheitsrechte, die ... ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit“

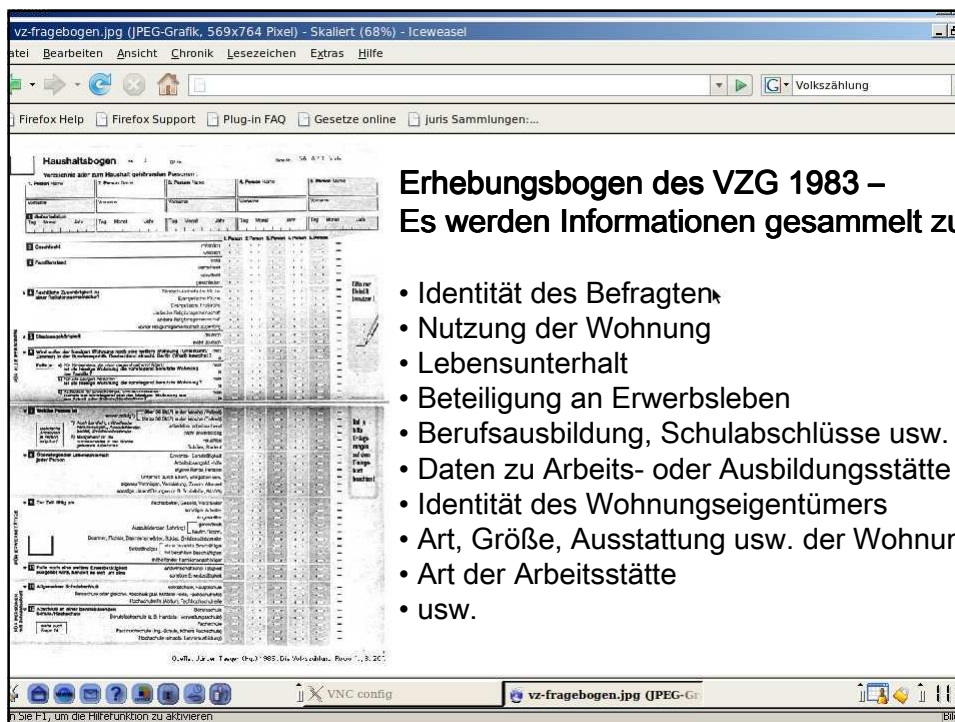
(BVerfGE 54, 148 <153> - Eppler)

Gegendarstellungsrecht des Betroffenen bei Falschberichterstattung:

Allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt nach einer den sachlichen Erfordernissen entsprechenden Ausgestaltung durch Verfahrensrecht.

„Erfüllt das vom Gesetzgeber geschaffene Verfahrensrecht seine Aufgabe nicht oder setzt es der Rechtsausübung so hohe Hindernisse entgegen, dass die Gefahr der Entwertung der materiellen Grundrechtsposition entsteht, dann ist es mit dem Grundrecht, dessen Schutz es bewirken soll, unvereinbar.“

(BVerfGE 63, S. 131 <143> Gegendarstellung)



Erhebungsbogen des VZG 1983 –
Es werden Informationen gesammelt zu

- Identität des Befragten
- Nutzung der Wohnung
- Lebensunterhalt
- Beteiligung an Erwerbsleben
- Berufsausbildung, Schulabschlüsse usw.
- Daten zu Arbeits- oder Ausbildungsstätte
- Identität des Wohnungseigentümers
- Art, Größe, Ausstattung usw. der Wohnung
- Art der Arbeitsstätte
- usw.

Volkszählung 1983: Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen

- o Verwendung der erhobenen Daten zur Korrektur des Meldedatenbestandes (§ 9 VZG 1983)
- o Aus umfangreichen Fragenkatalog folgern Kritiker Gefahr der Reanonymisierung
- o Einstweilige Anordnung des BVerfG vom 13. April 1983: Aussetzung des Volkszählungsgesetzes 1983

Das Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983:

**Das Bundesverfassungsgericht
erklärt Teile des Volkszählungs-
gesetzes 1983 für nichtig
(BVerfGE 65, S. 1 ff.)**



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als neue Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

(BVerfGE 65, S. 1, Leitsatz 1)

Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung:

- nur im überwiegenden Allgemeininteresse
- erfordert verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage,
- die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit genügt
- und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.
- Außerdem muss der Gesetzgeber organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, welche der Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

(vgl. BVerfGE 65, 1 Leitsatz 2)

Verwendung personenbezogener Daten ≠ in anonymer Form erfolgende Erfassung zu statistischen Zwecken

Bei verfassungsrechtlichen Anforderungen an Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu unterscheiden „zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymisierter Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.“

„Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und –verarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.“

(BVerfGE 65, 1 Leitsatz 3)

Stimmen zum Volkszählungsurteil:

- „kopernikanische Wende im Datenschutzrecht“
- „Zäsur“
- „Neudefinition“
- „rechtlicher und politischer Durchbruch zur Anerkennung des Datenschutzrechts“

USW.

Was ist 1983 neu am Volkszählungsurteil?

- Der Einzelne ist grundsätzlich **vor jeder staatlichen Verarbeitung** personenbezogener Daten grundrechtlich geschützt.
- Der Schutz „des neuen Grundrechts“ erfasst grundsätzlich **jede personenbezogene Information**.
- Grundsätze der **Zweckbindung** und **Normenklarheit** werden ausformuliert. Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat ohne bestimmte Zweckbestimmung

Volkszählungsurteil: Fortentwicklung hergebrachter Rechtsprechung

- Gedanke der informationellen Selbstbestimmung als (Mit-) Gestaltungsrecht (vgl. bereits BVerfGE 35, S. 202 <220>)
- Unterscheidung nach Sensitivität der Datenverwendung?
Z.B. Fortbestand des absoluten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (vgl. bereits BVerfGE 27, S. 1 <6>)
- Rechtsstaatlicher Gedanke des Gesetzesvorbehalts.
- Betonung der Entwicklungsoffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BVerfGE 54, S. 148 <153>)

Das Volkszählungsurteil: Auch heute noch aktuell (?)

- Geltendes BDSG beruht heute noch weitgehend auf den Grundsätzen des Volkszählungsurteils
- Fortentwicklung durch neuere Rechtsprechung des BVerfG:
- Blick in die nahe Zukunft:
genügt das Volkszählungsurteil den Schutzbedürfnissen der modernen IT-Landschaft mit neuartigen Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahren für das Persönlichkeitsrecht?
- Droht Relativierung des Grundrechtsschutzes durch „Vorratssammlung von Verkehrsdaten“?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

